

nennen (wozu übrigens in der Regel der Schuldner noch angehört werden müsste). War es doch Sache des Gläubigers, den Wechsel nicht nur dem Betreibungsamte zu übergeben (was er nach dem Amtsberichte getan hat), sondern auch im Betreibungsbegehren als Forderungstitel anzurufen.

Nur wenn zufällig aus den Akten ersichtlich wäre, dass der Schuldner einer nähern Orientierung gar nicht bedurfte oder dass sie ihm während der Rechtsvorschlagsfrist noch so rechtzeitig und vollständig zuteil wurde, dass er in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert war, könnte eine andere Entscheidung in Frage kommen (vgl. BGE 49 III 155, betreffend einen vom Schuldner tatsächlich eingesehenen Wechsel, der immerhin im Zahlungsbefehl als « effet de change accepté » bezeichnet worden war). Für einen solchen Sachverhalt bieten jedoch die vorliegenden Akten keinen Anhaltspunkt. Insbesondere ist dem Amtsbericht nicht etwa zu entnehmen, dass der Schuldner auf dem Amte vorgespochen und den Wechsel eingesehen hätte oder dass er sich auf andere Weise über dessen Inhalt hätte unterrichten lassen.

5. — Da es das eigene fehlerhafte Betreibungsbegehren des Gläubigers war, welches das Betreibungsamt zu seinem fehlerhaften Vorgehen veranlasst hat, besteht kein zureichender Grund auszusprechen, das Betreibungsamt habe dem verbesserten bzw. einem neuen Betreibungsbegehren ohne neues Entgelt Folge zu geben (Art. 17 des Geb.T.).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Zahlungsbefehl in der Wechselbetreibung Nr. 1004 des Betreibungsamtes Bern vom 14./15. Januar 1952 (Stutz-Loser gegen Chasan) aufgehoben.

5. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Januar 1952 i. S. Maurer.

Nachlassvertrag im Konkurs (Art. 317 SchKG). Behandlung eines nach der zweiten Gläubigerversammlung gemachten Vorschlags (Art. 255 SchKG).

Concordat dans la procédure de faillite (art. 317 LP). Manière de traiter un projet élaboré après la seconde assemblée des créanciers (art. 255 LP).

Concordato nella procedura di fallimento (art. 317 LEF). Modo di trattare una proposta fatta dopo la seconda adunanza dei creditori (art. 255 LEF).

Das Konkursamt Feuerthalen teilte Maurer, dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, und dessen Ehefrau, der Kommanditärin der am 12. Januar 1949 in Konkurs gefallenen Kommanditgesellschaft Maurer & Cie. am 25. September 1951 mit, es könne auf das Begehren, weitere Schritte zur Behandlung des von ihnen geplanten Nachlassvertrags zu tun, nicht eingehen; die Werkstatträumlichkeiten (die Frau Maurer seit der Konkurseröffnung für den Betrieb eines Baugeschäfts auf ihren Namen benutzt hatte) seien bis zum 10. Oktober 1951 zu räumen. Demgegenüber beantragten die Eheleute Maurer in einem Beschwerdeverfahren, das Konkursamt sei anzuweisen, Frau Maurer so lange als Mieterin in der Liegenschaft zu belassen, bis feststehe, dass ein Gesuch der Gemeinschuldnerin um Bewilligung eines Nachlassvertrags verwirkt oder rechtskräftig abgelehnt worden sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte, auf die Beschwerde werde nicht eingetreten. Das Bundesgericht tritt auf den Rekurs der Eheleute Maurer aus formellen Gründen nicht ein und fügt bei:

Das Konkursamt ist darauf hinzuweisen, dass es nicht gehalten war, sich mit Maurer in lange Diskussionen darüber einzulassen, ob Aussicht auf Annahme und Bestätigung des Nachlassvertrags bestehe, und bis zum Abschluss dieser Auseinandersetzung von Verwertungsmassnahmen abzusehen.

Will der Gemeinschuldner nach der zweiten Gläubigerversammlung einen Nachlassvertrag vorschlagen, so soll ihm die Konkursverwaltung unverzüglich eine kurze Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Kosten einer ausserordentlichen Gläubigerversammlung ansetzen (BGE 48 III 135 f.; für das summarische Verfahren vgl. Art. 96 lit. a KV). Dass eine Mehrheit der Gläubiger dem Entwurfe bereits zugestimmt habe (BGE 38 I 323 = Sep.ausg. 15 S. 142, vgl. auch BGE 48 III 136 Mitte), kann seit der Aufhebung von Art. 293 Abs. 2 SchKG durch das Bundesgesetz vom 3. April 1924 nicht mehr als Voraussetzung für die Einberufung einer solchen Versammlung gelten. Ferner ist es der Konkursverwaltung seit der Revision von Art. 306 SchKG durch das Bundesgesetz vom 28. September 1949 kaum mehr gestattet, dem Entscheid der Nachlassbehörde über die Bestätigung des Nachlassvertrags dadurch vorzugreifen, dass sie das Vorhaben, einen Nachlassvertrag herbeizuführen, wegen Unwürdigkeit des Gemeinschuldners als von vornherein aussichtslos bezeichnet; denn Art. 306 schliesst die Bestätigung des Nachlassvertrags nicht mehr schlechthin aus, wenn der Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen hat, sondern bestimmt nur noch, die Bestätigung könne in diesem Falle verweigert werden.

Tritt die Konkursverwaltung in der angegebenen Weise auf das Nachlassgesuch des Gemeinschuldners ein, so braucht sie deswegen die Verwertung nicht einzustellen. Hiezu ist die Konkursverwaltung, wie aus Art. 81 KV hervorgeht, erst verpflichtet, nachdem die Gläubigerversammlung den Nachlassvertrag angenommen hat. Bis dahin ist die Verwaltung (unter Vorbehalt von Art. 238 Abs. 2 SchKG) an der Verwertung nicht gehindert.

Durch Befolgung dieser Grundsätze lässt sich Verschleppungsmanövern rascher und wirksamer begegnen als durch ein Vorgehen, wie das Konkursamt es hier gewählt hat.

6. Entscheid vom 24. Januar 1952 i. S. Kesselring und Scheidhauer.

Betreibung für Lohnforderungen während der Nachlassstundung (Art. 297 Abs. 2 SchKG).

Während der Nachlassstundung ist Betreibung auf Pfändung für Lohnforderungen der in Art. 219 I lit. a-c genannten Arten zulässig, die während der Stundung oder im letzten Jahr bezw. Halbjahr bezw. Vierteljahr vor ihrer Bewilligung entstanden sind.

Hat ein der Konkursbetreibung unterliegender Schuldner eine Verfügung des Konkursrichters im Sinne von Art. 173 a SchKG (*Aussetzung des Konkurserkennnisses wegen Hängigkeit eines Nachlassstundungsgesuchs*) erwirkt, so können ihm die privilegierten Lohngläubiger schon vom Erlass dieser Verfügung an auf Pfändung betreiben, und zwar für den im letzten Jahr bezw. Halbjahr bezw. Vierteljahr vor diesem Zeitpunkte und für den nachher verdienten Lohn.

Übergang von einer durch Erlass der Konkursandrohung fortgesetzten Betreibung zur Betreibung auf Pfändung.

Poursuite en paiement de salaires durant le sursis concordataire (art. 297 al. 2 LP).

Peuvent faire l'objet d'une poursuite par voie de saisie durant le sursis les créances de salaire visées à l'art. 219 I lettres a à c qui ont pris naissance durant le sursis ou, respectivement, dans l'année, les six ou trois mois qui ont précédé l'octroi du sursis.

Lorsque le débiteur sujet à la poursuite par voie de faillite a obtenu du juge de la faillite l'*ajournement du jugement de faillite en raison de l'introduction d'une demande de sursis concordataire*, selon l'art. 173 lettre a LP, les créanciers de salaire privilégiés ont le droit de le poursuivre par voie de saisie dès le jour où cette décision a été prise et cela pour le salaire de l'année, respectivement, des six ou trois mois qui ont précédé ce moment ainsi que pour le salaire acquis ultérieurement.

Passage d'une poursuite suivie d'une commination de faillite à une poursuite par voie de saisie.

Esecuzione pel pagamento di salari durante la moratoria concordataria (art. 297 ep. 2 LEF).

Possono fare l'oggetto di un'esecuzione in via di pignoramento durante la moratoria concordataria i crediti per salari di cui all'art. 219 I lett. a-c sorti durante la moratoria o, rispettivamente, nell'anno, nei sei o tre mesi che hanno preceduto la concessione della moratoria.

Quando un debitore, da escutersi in via di fallimento, ha ottenuto dal giudice il differimento della decisione sulla domanda di fallimento a motivo dell'inoltro di una domanda di moratoria concordataria (art. 173 lett. a LEF), i creditori di salario privilegiati hanno il diritto di procedere contro il debitore in via di pignoramento a contare dal giorno in cui è stata presa questa decisione e ciò pel salario dell'anno, rispettivamente dei sei